

**Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
der Stadt Erkrath – Vergnügungssteuersatzung –
vom 28.06.2016**

- in Kraft getreten am 01.01.2016-

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	22.11.2016	§ 7 Abs. 2	Neufassung	01.01.2017
2. Änderung	20.12.2022	§ 1 bis 8 § 10 § 12 bis 13	Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2023

**+Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
der Stadt Erkrath – Vergnügungssteuersatzung –
vom 28.06.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2015 (GV NRW S. 208) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NRW S. 448) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Erkrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen).

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Sex- und Erotikmessen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern (auch in Kabinen);
4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen.
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für Jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personal Computer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

§ 2 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familien- und Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner ist die Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter/in). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist die Halterin bzw. der Halter der Apparate (Aufsteller/in) Veranstalterin bzw. Veranstalter.
- (2) Als Unternehmer/in (Mitunternehmer/in) der Veranstaltung gilt auch die Inhaberin bzw. der Inhaber der Grundstücke oder Räume, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie bzw. er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Die Vergnügungssteuer für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 1 bis 3 beträgt 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder

sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den teilnehmenden Personen gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Erkrath den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest. Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, wenn kein Entgelt erhoben wird. Die Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 2 und des § 6 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Erkrath vorzulegen.
- (4) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucherinnen und Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Erkrath auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Erkrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (7) Die Stadt Erkrath kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen (§ 1 Nr. 5) erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Die Steuer beträgt 10 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Erkrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Erkrath kann die Veranstalterin bzw. den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihr bzw. ihm

vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Vergnügungen (Veranstaltungen) nach § 1 Nr. 4 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Gleiches gilt für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird (§ 4 Abs. 2 Satz 6).

Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die teilnehmenden Personen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderobenräumen und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| 1. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 4,00 EUR |
| 2. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 2,00 EUR |
| 3. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 3,00 EUR |
| 4. für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 | 4,00 EUR |

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Erkrath kann den Steuerbetrag mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder dies zur Vereinfachung der Steuerfestsetzung führt.

§7

Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der von den spielenden Personen je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
- | | | |
|----|--|--|
| 1. | In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei | |
| | a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 50,00 EUR monatlich |
| | b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 70,00 EUR monatlich |

- | | | |
|----|---|--|
| 2. | In Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten. (§ 1 Nr. 6b) bei | |
| | a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 30,00 EUR monatlich |
| | b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR monatlich |
| 3. | an Orten gemäß § 1 (Nr. 6 a und b) | |
| | a) Personal Computer ohne Multimediaausstattung | 10,00 EUR monatlich |
| | b) Personal Computer mit Multimediaausstattung | 15,00 EUR monatlich |
| 4. | In Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. | je Gerät 500,00 EUR monatlich |

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Die Halterin bzw. der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Der Austausch eines Spielapparates ohne Gewinnmöglichkeit muss nicht angezeigt werden.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (7) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Erkrath vollständig eingestellt, ist dies bis zum 7. Werktag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen und eine Vergnügungssteuererklärung einzureichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 5 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkrath schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuer eingereicht werden muss.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 bis 5 nicht durchgeführt, ist die Stadt Erkrath spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Do 9 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr) zu informieren.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, sowie die Sicherheitsleistung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die sich aus den Vergnügungssteuererklärungen nach §§ 1 bis 7 ergebende Steuer ist bis zum 7. Werktag eines jeden Monats für den Vormonat zu entrichten. Die unbeanstandete Annahme der Vergnügungssteuererklärung durch das Steueramt der Stadt Erkrath gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Ein schriftlicher Steuerbescheid wird nur erteilt, wenn die Steuer abweichend von der Steuererklärung festgesetzt wird.
- (3) Die Stadt Erkrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (4) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat die Steuerschuldnerin bzw. der Steuerschuldner (§ 3) jeweils bis zum 7. Werktag des folgenden Monats der Stadt eine Vergnügungssteuererklärung auf vorgeschriebenem amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Erkrath gehaltenen Apparate einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original oder Zweitausdruck) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 7 (1) notwendigen Angaben.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des jeweils erklärten Monats erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

§ 11 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Soweit die Stadt Erkrath die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Erkrath ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 KAG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Abgabenordnung berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalterin bzw. Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

- | | | |
|-----|-----------------|--|
| 1. | § 4 Abs. 3 | Ausgabe von Eintrittskarten |
| 2. | § 4 Abs. 3 | Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung |
| 3. | § 4 Abs. 4 | Hinweis auf die Eintrittspreise |
| 4. | § 4 Abs. 5 | Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| 5. | § 4 Abs. 6 | Abrechnung der Eintrittskarten |
| 6. | § 5 Abs. 2 | Erklärung des Spielumsatzes |
| 7. | § 7 Abs. 4 u. 5 | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes |
| 8. | § 7 Abs. 7 | Abdeckung, Kennzeichnung und Abbau nicht eingesetzter Apparate |
| 9. | § 7 Abs. 8 | fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung |
| 10. | § 8 Abs. 1 | Anmeldung einer Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 11. | § 8 Abs. 4 | Nichtabmeldung einer Veranstaltung |
| 12. | § 10 Abs. 4 | Einreichung einer Steuererklärung |
| 13. | § 10 Abs. 5 | Einreichung Zählwerksausdrucke |
| 14. | § 12 | Verweigerung des Zutritts |

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkrath in der zuletzt gültigen Fassung vom 30.10.2013 außer Kraft.

Erkrath, den 28.06.2016

gez. Schultz
Bürgermeister